

## Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der KION GROUP AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz


Die KION GROUP AG hat seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2020 mit folgenden Ausnahmen sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK“) entsprochen und wird ihnen auch künftig entsprechen.


Der Empfehlung B.3 des DCGK, wonach die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen soll, wird mit einer Ausnahme entsprochen. Grundsätzlich erfolgt die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für drei Jahre, so auch in drei von vier Erstbestellungen von Vorstandsmitgliedern im Erklärungszeitraum. Angesichts der bisherigen Unternehmenszugehörigkeit sowie der vorherigen Position im Unternehmen und unter Berücksichtigung der Altershöchstgrenze für Vorstandsmitglieder von 65 Jahren, hat der Aufsichtsrat in einem Ausnahmefall die Dauer einer Vorstands-Erstbestellung auf vier Jahre beschlossen.

In Abweichung von Empfehlung G.10 Satz 2 des DCGK, wonach ein Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügen können soll, sieht das Vorstandsvergütungssystem der KION GROUP AG vor, dass das jeweilige Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Bonusbestandteile bereits nach drei Jahren verfügen können soll. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die Einheitlichkeit des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder mit dem Vergütungssystem der Führungskräfte der Gesellschaft gewahrt werden und die langfristig variablen Gewährungsbeträge im Einklang mit der üblichen Erstbestellungsdauer eines Vorstandsmitglieds von drei Jahren gewährt werden sollten.

Frankfurt am Main, den 9. / 15. Dezember 2021

Für den Vorstand:

  
\_\_\_\_\_  
Gordon Riske

  
\_\_\_\_\_  
Anke Groth

Für den Aufsichtsrat:

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Michael Macht